



29. April 2021
Tel.: 069 247747-51
b.kuenzel@zveh.de
kü

Arbeitgeberbescheinigung zur Vorlage bei Ausgangsbeschränkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG n.F. wird der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetags mit Inkrafttreten des Gesetzes untersagt, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die nach § 28a Abs. 3 S. 13 IfSG durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 überschreitet. Weitergehende Ausführungen zu den Voraussetzungen für die Ausgangssperre können Sie der beiliegenden Kurzinformation des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages entnehmen (**Anlage 1**).

Für den Fall, dass Arbeitnehmer(innen) in den oben genannten Zeiten zur Arbeitsleistung verpflichtet sind, können die Unternehmen den jeweiligen Mitarbeitern eine sog. Arbeitsbescheinigung erstellen. Diese Bescheinigung können Sie im Falle einer Kontrolle durch Ordnungs- oder Polizeibehörden vorlegen.

Bei den Wegen zwischen der Wohnung und dem jeweiligen Arbeits- oder Einsatzort müssen die Beschäftigten im Kontrollfall während der Ausgangssperre im Zweifel plausibel darlegen können, wie viel Zeit sie für die Anfahrt zum Betrieb bzw. Arbeitsort bzw. für die Rückfahrt benötigen. Die Wegezeiten können von den Unternehmen nicht in den Arbeitsbescheinigungen verlässlich bestätigt werden und sollten deshalb im Regelfall keinen Eingang in die Bescheinigung finden. Sollten Arbeitgeber gleichwohl die Wegezeiten mit in die Bescheinigung aufnehmen wollen, müssten sie die genaue Fahrtzeit mit dem PKW oder öffentlichen Nahverkehr zuvor nachvollziehbar von den Beschäftigten bestätigen lassen.



Da eine solche Verfahrensweise für die Unternehmen einen erheblichen bürokratischen Aufwand auslösen würde, gehen wir davon aus, dass die meisten Unternehmen auf solche Angaben in der Bescheinigung verzichten werden.

Bisher sind uns weder etwaige Vorgaben bzw. Anforderungen für die Erstellung solcher Bescheinigungen bekannt noch haben wir von den Behörden hierzu ein offizielles Formular erhalten. Leider verfügen auch bislang weder wir noch die BDA über Informationen, ob es insoweit einheitliche Formulare für eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung oder einen "Passierschein" geben soll.

Für Unternehmen, die einzelnen Beschäftigten eine Bescheinigung über eine Arbeitstätigkeit während der Ausgangssperre, also in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr, aushändigen wollen, stellen wir Ihnen anliegend – ohne Anspruch auf Verbindlichkeit – ein von uns erstelltes inoffizielles Muster für eine Arbeitgeberbescheinigung zur Verfügung (**Anlage 2**).

Mit freundlichen Grüßen

RA Beate Künzel
Referat Tarif- und Sozialpolitik

Anlagen